Steuerberaterkammer Hamburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Raboisen 32
20095 Hamburg

Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dürrenhof 4
90402 Nürnberg

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gemäß § 12 Satz 1 der Fachberaterordnung (FBO)

Die Steuerberaterkammern **Hamburg** und **Nürnberg**

kommen hiermit überein, für das Fachgebiet

„Fachberater/in für Zölle und Verbrauchssteuern“

einen gemeinsamen Fachausschuss im Sinne des § 12 FBO zu bilden.

Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

1. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.

2. Die beteiligten Kammern sind sich darin einig, dass der gebildete gemeinsame Ausschuss durch bereits bestehende Vereinbarungen oder Folgevereinbarungen zwischen der Steuerberaterkammer Hamburg und anderen Steuerberaterkammern auch gemeinsamer Fachausschuss der an diesen Vereinbarungen beteiligten Kammern ist oder werden wird.

3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Rücksprache zwischen den beteiligten Kammern unter Berücksichtigung gegebenenfalls von der Steuerberaterkammer Nürnberg unterbreiteter Besetzungsvorschläge in alleiniger Verantwortung von der Steuerberaterkammer Hamburg bestimmt.

4. Die Person des Vorsitzenden wird in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 4 FBO durch die Ausschussmitglieder gewählt.

5. Die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hamburg.

6. Bei der Steuerberaterkammer Nürnberg eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO sind gegebenenfalls der geschäftsführenden Geschäftsstelle nach formeller Prüfung umgehend zuzuleiten.

7. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter erhalten von der Steuerberaterkammer Hamburg für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

8. Die beteiligten Steuerberaterkammern erheben für das Verfahren Verwaltungsgebühren gemäß § 79 Abs. 2 StBerG nach Maßgabe der für sie geltenden Gebührenordnung.

9. Zwischen den beteiligten Steuerberaterkammern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen eine dem jeweiligen Verwaltungsaufwand angepasste Verteilung der erhobenen Gebühren.

   Die beteiligten Kammern vereinbaren, dass die Steuerberaterkammer Nürnberg folgende Beträge der in ihrem Kammerbereich für Anträge nach der Fachberaterordnung eingenommen Gebühren an die Steuerberaterkammer Hamburg auskehrt:

Anträge auf Zertifizierung von Lehrgängen, § 4 Abs. 1 FBO	€ 800
Anträge auf Folgezertifizierungen von Lehrgängen	€ 320
Anträge auf Verleihung des Fachberatertitels	€ 600

10. Für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf der Fachberaterbezeichnung ist die Steuerberaterkammer zuständig, welcher der betroffene Steuerberater zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, § 19 Abs. 2 FBO.

11. Die Steuerberaterkammern können diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12. Die beteiligten Steuerberaterkammern werden diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit Ihrer Satzung oder Geschäftsordnung veröffentlichen.

---	---
Ort, Datum	Ort, Datum
---	---
Janssen	Dehler
Präsident Steuerberaterkammer	Präsident Steuerberaterkammer
Hamburg	Nürnberg